

Schieds- und Schlichtungsstelle

II-51/12

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

die Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

der Dienststellenleitung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18.06.2013

b e s c h l o s s e n:

1. Der Antrag der Antragstellerin vom 17.06.2013 auf Terminsverlegung wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.09.2012 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten über die zutreffende Eingruppierung diverser Mitarbeiter. Die Antragsgegnerin ist ein Fachkrankenhaus und gliedert sich in drei Fachkliniken, darunter die Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik. Diese wiederum besteht u.a. aus 4 Stationen sowie 3 psychiatrischen Tageskliniken. Die Antragstellerin ist die bei ihr gebildete Mitarbeitervertretung.

Zwischen den Beteiligten fanden diverse Erörterungen betreffend die Eingruppierung von Mitarbeitern in der Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik statt. Auf Grund des Umfangs dieser Eingruppierung bildete die Antragsgegnerin insgesamt zwei Gruppen, nämlich stationäres Krankenpflegepersonal und Krankenpflegepersonal in Tageskliniken. Für je eine Person dieser Gruppen hat sie in den Verfahren II-02/10 und II-46/12 vor der hiesigen Schiedsstelle die zutreffende Eingruppierung feststellen lassen.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 11.09.2012 einen hier als Widerantrag geführten Feststellungsantrag angekündigt, wonach sie bei der Eingruppierung diverser im Einzelnen benannter Mitarbeiter nicht beteiligt worden sei. Dieses Verfahren wurde abgetrennt und unter dem o.g. Aktenzeichen geführt.

Zur Begründung ihres Antrages führt die antragstellenden Mitarbeitervertretung aus, dass die Auswahl der beiden Mitarbeiterinnen zur Feststellung der zutreffenden Eingruppierung in den Verfahren II-02/10 und II-46/12 ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt sei, so dass die Voraussetzungen für ein Musterverfahren nicht vorliegen würden. Die Eingruppierung der auf den Stationen 5 und 8 (Psychiatrie) und der Tagesklinik beschäftigten Gesundheits- und Krankenpflegekräfte sei mithin ohne ordnungsgemäße Beteiligung der Antragstellerin erfolgt.

Im Termin zur letzten mündlichen Verhandlung ist die Antragstellerin nicht erschienen und hat sich auch nicht vertreten lassen. Sie hat den folgenden Antrag angekündigt,

festzustellen, dass die Antragstellerin bei der Eingruppierung der 36 Pflegefachkräfte nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält ein Rechtsschutzbedürfnis für den vorliegenden Antrag nicht für gegeben und tritt dem Antrag mit weiteren Ausführungen entgegen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze ergänzend verwiesen.

Der Antrag war zurückzuweisen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte Feststellung besteht nicht. Es konnte dahinstehen, ob die hiesige Antragsgegnerin im Einvernehmen mit der Antragstellerin zwei Arbeitnehmerinnen einvernehmlich benannt hat, um Musterverfahren betreffend die zutreffende Eingruppierung des Krankenpflegepersonals vor der Schiedsstelle feststellen zu lassen. Zwei derartiger Eingruppierungsverfahren sind zu den Aktenzeichen II-02/10 und II-46/12 geführt und zugunsten der damaligen Antragstellerin entschieden worden. Weitere Eingruppierungsfeststellungsanträge die benannten Mitarbeiter betreffend sind nicht anhängig. Die Dienstgeberseite ist jedoch nicht gehindert auch für diese Mitarbeiter Zustimmungsersetzungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Nach der Rechtsprechung des Kirchengerichtshofs (Beschluss v. 08.08.2005 Az. I-0124/L-22-05) gilt die zweiwöchige Frist zur Anrufung des Kirchengerichts (§ 38 Abs. MVG EKD) nicht für Fälle der Mitbestimmung der Eingruppierung. Denn die Eingruppierung ist vergütungsrechtlicher Nachvollzug der nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit. Daher steht der Mitarbeitervertretung für die Mitbestimmung bei der Eingruppierung ein lediglich "kontrollierendes" Mitbestimmungsrecht, nämlich das Recht zu prüfen, ob die von der Dienststellenleitung angenommene Zuordnung der Tätigkeit in den Vergütungskatalog zutrifft oder nicht. Dies stellt jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

Vielmehr ist das Mitbestimmungsverfahren nach § 38 Abs. 4 MVG EKD solange durchführbar, wie die nicht nur vorübergehende Zuweisung der Tätigkeit andauert, auf die Einhaltung der Frist des § 38 Abs. 4 MVG EKD kommt es nicht an (KGH EKD aaO). Gründe, woraus sich das Rechtsschutzinteresse hier ergeben könnte, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Eine Substantiierung des Vortrages ist ebenfalls bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung nicht erfolgt, so dass der Antrag abzuweisen war.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich eines einzulegenden Rechtsmittels wird auf § 63 MVG EKD in der für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz noch geltenden Fassung verwiesen.

Berlin, 18.06.2013

gez. Marewski